

The page features three large, light blue, 3D-style circles of varying sizes. Two are positioned in the upper right quadrant, and one is significantly larger, located in the lower right quadrant. Thin, light blue lines extend from the top left and bottom right corners towards the circles, creating a sense of depth and design.

# **Einführung wiederkehrender Straßenausbau- beiträge in der Ortsgemeinde Limbach**

## **Liste häufig gestellter Fragen (FAQ)**

Zum 8. Juli 2023 erfolgte in der Ortsgemeinde Limbach gemäß § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG) die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge. Dieses Dokument gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen.

**Ortsgemeinde Limbach, Ralph Hilger, Bürgermeister  
Stand 08.07.2023 - Version 1.0**

# Einführung wiederkehrende Straßenausbaubeiträge (wkB) in der Ortsgemeinde Limbach zum 08.07.2023

## Liste häufig gestellter Fragen

Im Folgenden findest Du eine (in Teilen vereinfachte) Zusammenstellung von Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge (wkB) in Limbach zum 08.07.2023. Sollte Deine Frage hier nicht beantwortet werden, wende Dich gerne an mich (ortsbuergermeister@limbach-ww.de oder 0151 220 74 323) oder an die zuständige Mitarbeiterin bei der Verbandsgemeinde Hachenburg, Frau Velten (801 – 181). Bei ausreichendem Interesse organisiert die Gemeinde auch gerne eine Informationsveranstaltung zur Einführung der wiederkehrenden Beiträge, zu der neben Frau Velten auch ein Vertreter der die Einführung verbandsgemeindeweit begleitenden Anwaltskanzlei Caspers, Mock & Partner aus Koblenz eingeladen würde.

*Ralph Hilger, Ortsbürgermeister*

<b>Frage 1</b>	<b>Welche Baumaßnahmen werden bei Straßen unterschieden und wer zahlt diese?</b>
<p>Es werden drei Arten von Baumaßnahmen an Straßen unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erschließung</li><li>2. Instandhaltung</li><li>3. Ausbau</li></ol> <p>Die finanzielle Beteiligung der Bürger variiert je nach Art der Baumaßnahme. So sind die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Ausbesserung von Schlaglöchern) allein von der Gemeinde zu tragen. Bei erstmaliger Erschließung (z.B. eines Neubaugebietes) oder dem Ausbau einer bestehenden Gemeindestraße (z.B. komplette Erneuerung des Belages) hingegen tragen auch die Grundstückseigentümer einen Teil der Kosten. Bei einer Erschließung werden nur die Eigentümer mit einem Erschließungsbeitrag an den Kosten beteiligt, deren Grundstücke an der neu erschlossenen Straße liegen. Bei den bislang in Limbach üblichen Einmalbeiträgen war das auch der Fall: Nur die Eigentümer der Grundstücke an der ausgebauten Straße wurden mit Straßenausbaubeiträgen an den Kosten beteiligt. Mit Einführung der wiederkehrenden Beiträge hat sich das nun</p>	

geändert. Fortan werden in Limbach bei Straßenausbaumaßnahmen - nur für diese gelten die wiederkehrenden Beiträge! - *alle* Eigentümer von an öffentliche Straßen angrenzenden erschlossenen Grundstücken an den Ausbaukosten beteiligt. Es sei denn, sie unterliegen einer Verschonung, weil sie erst Ausbau- oder Erschließungsbeiträge gezahlt haben. Das es *alle* Eigentümer sind liegt daran, dass ganz Limbach nur *eine* Abrechnungseinheit ist.

**Frage 2**

**Wie teilen sich Gemeinde und Grundstückseigentümer in Limbach die Kosten bei Baumaßnahmen an Straßen?**

Die Aufteilung der Kosten einer Baumaßnahme hängt von der Art der Baumaßnahme ab. Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Reparatur eines Schlagloches) zahlt die Gemeinde zu 100 %. Bei erstmaliger Erschließung (z.B. des Neubaugebietes Neuengarten/Aßberggrund) liegt der Gemeindeanteil bei 10 %, die Grundstückseigentümer tragen also 90 % der Kosten. Beim Ausbau von Straßen (z B. komplette Erneuerung des Belages) wurde der Gemeindeanteil bislang im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt. Die Höhe war dabei abhängig vom Verhältnis von Anliegerverkehr zu Durchgangsverkehr auf der betreffenden Straße (die als eigenes Abrechnungsgebiet betrachtet wurde). Dabei galt und gilt: Je höher der Anliegerverkehr, desto niedriger der Gemeindeanteil. Auch bei den wiederkehrenden Beiträgen setzt der Gemeinderat den Gemeindeanteil nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr zu Durchgangsverkehr fest. Allerdings nicht bezogen auf eine einzelne Straße, sondern auf alle Gemeindestraßen. Denn mit Einführung der wiederkehrenden Beiträge werden in Limbach alle Gemeindestraßen zusammen als *ein* Abrechnungsgebiet betrachtet. Vor diesem Hintergrund hat der Limbacher Rat bei den wiederkehrenden Beiträgen einen einheitlichen Gemeindeanteil von 20 % beschlossen. Die Grundstückseigentümer tragen mit Einführung der wiederkehrenden Beiträge also bei allen Ausbaumaßnahmen in Limbach stets 80 % der anfallenden Kosten.

**Frage 3**

**Warum hat Limbach die wiederkehrenden Beiträge eingeführt?**

Die Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Limbach erfolgte aufgrund der am 08.05.2020 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach müssen Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz ab 01.01.2024 von allen

Kommunen zwingend als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

**Frage 4**

**Gibt es bereits Erfahrungen mit den wiederkehrenden Beiträgen?**

Ja, die gibt es reichlich! In anderen Bundesländern, aber auch bei uns in Rheinland-Pfalz. Denn 40 % der rheinland-pfälzischen Kommunen haben die *Möglichkeit* (ab 01.01.2024 ist es Pflicht) zur Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen in Form von wiederkehrenden Beiträgen die das Kommunalabgabengesetz schon früher bot, genutzt. Hierdurch wurden viele Fragen auch schon vor Gericht geklärt. Die Urteile sind dann in die Optimierung der „wkB-Satzungen“ eingeflossen.

**Frage 5**

**Worauf basieren die in Limbach eingeführten „wkB-Satzungen“?**

Im Zuge der Einführung der wiederkehrenden Beiträge wurden vom Limbacher Gemeinderat zwei Satzungen verabschiedet: Die eigentliche Satzung für die Einführung der wiederkehrenden Beiträge und eine Verschonungssatzung. Während Erstere insbesondere das Verfahren bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen regelt, legt Letztere fest, wie lange Grundstückseigentümer, die Einmal- oder Erschließungsbeiträge gezahlt haben, verschont bleiben. Beide Satzungen basieren auf Mustersatzungen des Gemeinde- und Städtebundes, die von der Verbandsgemeinde und der die Umstellung begleitenden Anwaltskanzlei Caspers, Mock & Partner aus Koblenz auf die lokalen Gegebenheiten angepasst wurden. Dies geschah vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz und bundesweit bereits gemachten Erfahrungen mit wiederkehrenden Beiträgen. Insbesondere sind in die Ausgestaltung auch zahlreiche Gerichtsurteile eingeflossen, um die Satzungen bestmöglich rechtssicher zu machen.

**Frage 6**

**Wie waren die Straußenausbaubeiträge in Limbach bisher geregelt?**

Bislang wurden Straußenausbaubeiträge in Limbach in Form von Einmalbeiträgen erhoben. Die nach Abzug des vom Gemeinderat straßenindividuell festgelegten Gemeindeanteils verbliebenen Ausbaukosten wurden dabei allein von den Eigentümern der Grundstücke an der ausgebauten Straße gezahlt.

<b>Frage 7</b>	<b>Worin liegt der Unterschied zwischen Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen?</b>
<p>Beim Einmalbeitrag werden bei Ausbaumaßnahmen nur die angrenzenden Grundstücke an der ausgebauten Straße zu Beiträgen herangezogen. Das ist bei den wiederkehrenden Beiträgen anders. Hier werden mehrere Straßen zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst. Muss eine Straße erneuert werden, werden die Sanierungskosten nicht nur auf die Grundstückseigentümer der betroffenen Straße, sondern auf alle Eigentümer beitragspflichtiger Grundstücke im Abrechnungsgebiet verteilt. So bleibt die individuelle Belastung gering. Es gilt: Je größer das Abrechnungsgebiet, desto größer die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer und desto geringer der individuelle wiederkehrende Beitrag. In Limbach gibt es nur <i>ein</i> Abrechnungsgebiet in dem <i>alle</i> Straßen enthalten sind.</p>	

<b>Frage 8</b>	<b>Was ist der wesentliche Vorteil wiederkehrender Beiträge gegenüber den Einmalbeiträgen?</b>
<p>Die Verteilung der Kosten auf viele Schultern! Bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen beteiligen sich nur die Grundstückseigentümer an der jeweiligen Straße an den Ausbaurkosten. Hierdurch entstehen nicht selten hohe Belastungen für die betroffenen Beitragszahler. Mit den wiederkehrenden Beiträgen wird dies vermieden. Denn hier beteiligen sich alle beitragspflichtigen Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet an den Kosten, so dass die individuellen Beitragszahlungen überschaubar bleiben. In Limbach gibt es laut neuer wkB-Satzung nur ein Abrechnungsgebiet, das das komplette DORF umfasst.</p>	

<b>Frage 9</b>	<b>Müssen wiederkehrende Beiträge jährlich gezahlt werden?</b>
<p>Nein! Wiederkehrende Beiträge dürfen nur erhoben werden, wenn in einem Kalenderjahr auch tatsächlich Ausbaumaßnahmen durchgeführt wurden und Kosten hierfür entstanden sind. Wenn nichts gemacht wurde, zahlst Du auch nichts. Die Gemeinde ist also nicht berechtigt, Beiträge im Voraus zu erheben und quasi für spätere Ausbaumaßnahmen eine „Spardose“ anzulegen.</p>	

<b>Frage 10</b>	<b>Wovon hängt die Höhe der zu zahlenden wiederkehrenden Beiträge ab?</b>
<p>Die Höhe der zu entrichtenden wiederkehrenden Beiträge errechnet sich wie bisher bei den Einmalbeiträgen aus vier Komponenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dem Grundstück: Basis ist hier zunächst die Grundstücksgröße laut Grundbuch. Auf diese gibt es u.a. Aufschläge je nach zulässiger Bebauung und Art der Nutzung (Details siehe „wKB-Satzung“).</li> <li>2. Den Kosten der Ausbaumaßnahme.</li> <li>3. Dem Gemeindeanteil an den Kosten der Ausbaumaßnahme: In Limbach hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für einen Gemeindeanteil von 20 % ausgesprochen. Die Bürger tragen also 80 % der anfallenden Kosten.</li> <li>4. Der Größe des Abrechnungsgebietes: Konkret die Gesamt-m<sup>2</sup>-Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke unter Berücksichtigung von Zuschlägen.</li> </ol>	

<b>Frage 11</b>	<b>Wie hoch ist meine finanzielle Belastung bei den wiederkehrenden Beiträgen?</b>
<p>Das lässt sich im Voraus konkret natürlich nicht sagen. Denn was ein einzelner Grundstückseigentümer zu zahlen hat, hängt wie bisher bei den Einmalbeiträgen u.a. von der Grundstücksgröße, der zulässigen Bebauung und der Nutzungsart ab. Und natürlich von den Kosten der Ausbaumaßnahme. Erfahrungswerte aus anderen Kommunen zeigen jedoch, dass der Anteil des einzelnen Grundstückseigentümers bei einer Maßnahme in der Regel im dreistelligen Bereich bleibt. Man hat jedoch häufiger Beiträge zu zahlen. Durch die Verteilung auf viele Schultern bleiben die einzelnen Zahlungen jedoch im Rahmen.</p>	

<b>Frage 12</b>	<b>Wie wird der wiederkehrende Beitrag für ein Grundstück ermittelt?</b>
<p>Zunächst wird ein Beitragssatz pro m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche wie folgt ermittelt: Pro Kalenderjahr werden die umlagefähigen Kosten für Ausbaumaßnahmen innerhalb einer Abrechnungseinheit abzüglich des Gemeindeanteils errechnet und ergeben den zu verteilenden Aufwand. Die Flächen der beitragspflichtigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit werden ermittelt und gewichtet. Anschließend werden die beitragsfähigen Kosten (= der zu verteilende</p>	

Aufwand) durch die Summe der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksflächen innerhalb der Abrechnungseinheit geteilt und ergeben so einen Beitragssatz pro m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

Der ermittelte Beitragssatz wird anschließend mit der beitragspflichtigen Grundstücksfläche multipliziert. Man erhält als Ergebnis die Beitragslast für die jeweilige Ausbaumaßnahme bezogen auf das beitragspflichtige Grundstück.

Beispiel für ein Wohnbaugrundstück mit einer gewichteten beitragspflichtigen Fläche von 800 m<sup>2</sup>

Kosten der Ausbaumaßnahme	350.000,00 €
abzgl. Gemeindeanteil 20 %	- 70.000,00 €
<b>zu verteilender Aufwand:</b>	<b>280.000,00 €</b>

Summe gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche in der Abrechnungseinheit	330.000,00 m <sup>2</sup>
---	---------------------------

<b>Beitragssatz:</b> (280.000 € : 330.000 m <sup>2</sup> )	<b>0,85 €</b>
--	---------------

beitragspflichtige Fläche Wohnbaugrundstück	800,00 m <sup>2</sup>
---	-----------------------

wkB für das Wohnbaugrundstück (0,85 € x 800 m <sup>2</sup> )	<b><u>680,00 €</u></b>
--	------------------------

<b>Frage 13</b>	<b>Gelten die wiederkehrenden Beiträge auch für die (Rest-) Erschließung der Neubaugebiete Neuengarten und Aßberggrund?</b>
-----------------	---

Nein! Denn hierbei handelt es sich um die *erstmalige* Herstellung von Erschließungsanlagen. Hierfür werden Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB erhoben, die allein von den Anliegern zu zahlen sind. Der Gemeindeanteil beträgt hier 10 %. Nach Fertigstellung gilt dann eine zwanzigjährige Verschonung.

<b>Frage 14</b>	<b>Warum wurde Limbach nicht in mehrere Abrechnungseinheiten eingeteilt?</b>
-----------------	--

Die Kriterien der Zusammenlegung von Straßen zu einem Abrechnungsgebiet sind

gesetzlich geregelt. Auch liegen hierzu höchstrichterliche Urteile vor. Auf dieser

Basis hat die begleitende Koblenzer Rechtsanwaltskanzlei Caspers, Mock & Partner geprüft, ob in Limbach eine oder mehrere Abrechnungseinheiten zu bilden sind. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob der klassifizierten Straße K 20 (Hauptstraße) sowie der Kleinen Nister und dem Leimbach eine trennende Wirkung zukommt. In allen Fällen war das Resultat der Abwägungen, dass dies *nicht* der Fall ist. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, für Limbach nur *eine* Abrechnungseinheit zu bilden. Eine ausführliche Begründung hierfür ist der wKB-Satzung als Anlage beigefügt.

<b>Frage 15</b>	<b>Gibt es bei den wiederkehrenden Beiträgen auch eine Verschonung?</b>
Nein, bei den wiederkehrenden Beiträgen wird <i>jeder</i> beitragspflichtige Grundstückseigentümer bei <i>jeder</i> Ausbaumaßnahme in seinem Abrechnungsgebiet an den Ausbaurkosten beteiligt.	

<b>Frage 16</b>	<b>Wird man vor wiederkehrenden Beiträgen verschont, wenn man Erschließungs- oder Einmalbeiträge gezahlt hat?</b>						
<p>Ja! Gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 3 und 4 Kommunalabgabengesetz <i>können</i> (es ist kein Muss!) Gemeinden bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge Grundstückseigentümer, die Ausbau- oder Erschließungsbeiträge gezahlt haben für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren von der Zahlung wiederkehrender Beiträge befreien. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Straße und die Höhe der gezahlten Einmalbeiträge berücksichtigt werden. Limbach hat eine solche Verschonung eingeführt und dabei versucht, eine möglichst gerechte Verschonungsdauer für die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge (z.B. Ausbau Hauptstraße) zu bestimmen. Konkret sieht die Verschonungssatzung vor, dass es für jeden gezahlten angefangenen Euro Einmalbeitrag eine Verschonung von einem Jahr gibt, also:</p> <table><tr><td>EUR 0,01 bis 1,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:</td><td>1 Jahr</td></tr><tr><td>EUR 1,01 bis 2,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:</td><td>2 Jahre</td></tr><tr><td>EUR 2,01 bis 3,00/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:</td><td>3 Jahre</td></tr></table>		EUR 0,01 bis 1,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:	1 Jahr	EUR 1,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:	2 Jahre	EUR 2,01 bis 3,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:	3 Jahre
EUR 0,01 bis 1,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:	1 Jahr						
EUR 1,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:	2 Jahre						
EUR 2,01 bis 3,00/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche:	3 Jahre						

...

EUR 19,01 und mehr/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche: 20 Jahre

Für vergangene und künftige (z.B. Neuengarten/Aßberggrund) Erschließungsmaßnahmen gilt eine Verschonung von generell 20 Jahren.

**Frage 17**

**Beteiligt sich die Gemeinde auch bei den wiederkehrenden Beiträgen an den Ausbaurkosten?**

Ja! Wie bei den Einmalbeiträgen trägt die Gemeinde auch bei den wiederkehrenden Beiträgen (§ 10a, Abs. 3) einen Teil der Kosten (Gemeindeanteil). Die Höhe ist abhängig vom Verhältnis Durchgangsverkehr zu Anliegerverkehr. Dabei gilt, je höher der Durchgangsverkehr, desto höher der Gemeindeanteil. Während der Gemeindeanteil bei den Einmalbeiträgen bei jeder Ausbaumaßnahme für die betreffende Straße individuell festgelegt wurde, beträgt er bei den wiederkehrenden Beiträgen in Limbach immer 20 %, was der vom Gesetzgeber verlangten Mindestbeteiligung entspricht.

**Frage 18**

**Warum beteiligt sich die Gemeinde nur mit dem Mindestanteil von 20 % an den Ausbaurkosten?**

Nach dem Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung ist für die Festlegung des von der Gemeinde zu tragenden Anteils an den Ausbaurkosten (Gemeindeanteil) das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr im Abrechnungsgebiet heranzuziehen. Dabei ist der gesamte Ziel- und Quellverkehr zu und von Anliegergrundstücken im Abrechnungsgebiet als Anliegerverkehr anzusetzen. Durchgangsverkehr ist hingegen nur der durch das Abrechnungsgebiet hindurch verlaufende Verkehr. Für die Bestimmung des Gemeindeanteils kann jedoch nur Durchgangsverkehr berücksichtigt werden, der auf in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen (Gemeindestraßen) verläuft. Auf solchen findet in Limbach jedoch kein relevanter Durchgangsverkehr statt. Der relevante Durchgangsverkehr wird fast ausschließlich über die Kreisstraße K 20 (Hauptstraße) abgewickelt. Der Gemeindeanteil wurde daher auf die Mindesthöhe von 20 % festgesetzt.

<b>Frage 19</b>	<b>Wann ist ein Grundstück beitragspflichtig?</b>
-----------------	---

Beitragspflichtig ist ein Grundstück, wenn es eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zu einer der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet hat. Es muss durch eine der öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb des Abrechnungsgebietes erschlossen sein. Da in Limbach die Neubaugebiete Neuengarten und Aßbergsgrund noch nicht (voll) erschlossen sind, werden die dortigen Grundstückseigentümer noch nicht zu Zahlungen im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge herangezogen. Dies wird erst nach Erschließung und einer Verschonungszeit von 20 Jahren erfolgen. Auch Außenbereichsgrundstücke unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Hinweis:

Bei der Erstellung dieses Dokumentes wurden als Quellen genutzt: Kommunalbrevier, FAQs SPD RLP, OG Dürrholz, OG Sohren.